
Satzung

Eintracht Ludwigslust von 1994 eV

§ 1 Name und Sitz

1. *Der Verein führt den Namen "Eintracht Ludwigslust von 1994 e.V.". Er hat seinen Sitz in Ludwigslust. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Eintracht Ludwigslust von 1994 e.V."*
2. *Der Verein "Eintracht Ludwigslust von 1994 e.V." strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.*
3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. *Der Verein richtet sein Wirken auf die Pflege und Organisation des Sporttreibens im Interesse der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung der Menschen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung"*
2. *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.*

Er hat folgende Hauptaufgaben:

- *Förderung der sportlichen Arbeit in den Abteilungen auf dem Gebiet des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes des Kinder- und Jugendsportes*
- *mit dem sportlichen Angebot zur Gesundheitsfürsorge und zum gesundheitsgerechten Verhalten der Bürger beizutragen*
- *Unterstützung der Mitglieder bei der Schaffung materieller, finanzieller und personeller Voraussetzungen für das regelmäßige Sporttreiben.*
- *Integration von wirtschaftlich und sozial schwächer gestellten Mitmenschen*
- *Förderung des Freizeit und Familiensports*

Mittel des Vereins dürfen mit für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind unzulässig.

Politische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Das Vermögen des Vereins bildet sich durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren*
- b) staatliche Zuschüsse und öffentliche Mittel*
- c) eigen erwirtschaftete Mittel durch Arbeitsleistungen der Mitglieder*
- d) Zuschüsse des Landessportbundes und des Kreissportbundes*
- e) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen*

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus dem:

- ordentlichen Mitgliedern*
- fördernden Mitgliedern*
- Ehrenmitgliedern*

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.*
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.*
- 3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.*

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung können nur durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
2. *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt, oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen / einstimmig. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist und den rückständigen Beitrag trotz zwei erfolgter Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Mahnung zahlt.*
4. *Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.*

§ 7 Rechte und Pflichten

1. *Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*
2. *Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.*
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. *Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.*
4. *Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechts.*
5. *Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.*

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, und zwar:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassenwart

2. Kassenwart

einem stimmberechtigten Mitglied

- 1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB Alternative 1 und/oder Alternative 2 BGB befreit werden.*
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren.*
- 3. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Die Beschlüsse können schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch, per E-Mail oder sonstiger Textform – auch im kombinierten Verfahren – gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.*
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.*
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.*
- 6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.*
- 7. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektion/Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.*
- 8. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.*
- 9. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
- 10. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.*
- 11. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.*

§ 9 Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

- 1. Die Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.*
- 2. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.*
- 3. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge auf der Vereinswebseite oder durch schriftliche Einladung. Einzuladen sind auch Ehrenmitglieder. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.*
- 4. Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes kann jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens von zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.*
- 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen.*

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes*
- *Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*
- *Entlastung und Wahl des Vorstandes*
- *Wahl der Kassenprüfer*
- *Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit*
- *Genehmigung des Haushaltsplanes*
- *Satzungsänderungen*
- *Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen*
- *Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- *Entscheidung über die Einrichtung von Sektionen/Abteilungen und deren Leitung*
- *Beschlussfassung über Anträge*
- *Auflösung des Vereins*

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. *In der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alt. 1 BGB befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.*
2. *Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder dies verlangen.*
3. *Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Zur Auflösung des Vereins genügt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.*
4. *Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.*
5. *Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.*
6. *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.*

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. *Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder (ab 18. Jahre). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.*
2. *Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

§ 13 Kassenprüfer

1. *Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.*
2. *Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.*

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vorn Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schrift-/Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. *Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.*
2. *Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft des öffentlichen Rechts Ludwigslust oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.*

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. April 2015 beschlossen worden.